



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den
Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik
der
Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2013),
zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8)

**Diese Version gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 neu in
den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik eingeschrieben werden.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika	3
§ 4 Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstelle	3
§ 5 Anmeldung	4
§ 6 Fachliche Begleitung des Praktikums durch die Hochschule.....	4
§ 7 Praktikumsbescheinigung, Praktikumsbericht und praktikumsrelevante Prüfungsleistungen	4
§ 8 Abbruch der Praktika	5
§ 9 Koordination des Praxissemesters.....	5
§ 10 Sonderanträge.....	5
§ 11 In Kraft treten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphasen im Bachelorstudiengang Elementarpädagogik gem. § 4 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007), zuletzt geändert am 01.12.2011 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2011) hat die EvH RWL folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen

Die Ziele für die drei vorgesehenen Praktika sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Elementarpädagogik (Module 7, 10 und 16) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika

(1) In das Studium der Elementarpädagogik sind drei Praktika integriert:

- Praktikum 1 mit dem Schwerpunkt „Bildungsprozesse anregen“ (Modul 7)
- Praktikum 2 mit dem Schwerpunkt „Diversity/Inklusion“ (Modul 10)
- Praktikum 3 mit dem Schwerpunkt „Praxisforschungsprojekt“ (Modul 16)

(2) Die Praktika 1 und 2 umfassen jeweils 340 Stunden Praxiszeit, das Praktikum 3 150 Stunden.

(3) Die Praktika 1 und 2 sind Blockpraktika, die in der Regel im dritten Fachsemester absolviert werden (Praxissemester). Sie können in der gleichen Einrichtung abgeleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass beide inhaltlichen Schwerpunkte in der Praktikumszeit berücksichtigt werden.

(4) Es wird empfohlen, die Praktika 1 und 2 im Ausland zu absolvieren. Die Hochschule wird die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen im Ausland und durch weitere geeignete Maßnahmen unterstützen.

(5) Das Praktikum 3 ist ein Teilzeitpraktikum im letzten Studiensemester. Die zeitliche Aufteilung ergibt sich aus der konkreten Aufgabenstellung des Praxisforschungsprojekts.

§ 4 Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstelle

(1) Die Praktika können in allen Institutionen und Organisationen der Elementarpädagogik abgeleistet werden. Eine fachliche Anleitung durch staatlich anerkannte Fachkräfte mit dem Abschluss eines Studiums in den Bereichen Elementarpädagogik, Soziale Arbeit oder Heilpädagogik oder von vergleichbaren Fachkräften muss gesichert sein.

(2) Die Anerkennung der Institution erfolgt für das jeweilige Praktikum durch die Unterschrift der zuständigen Modulverantwortlichen für die Module 7, 10, 16.

§ 5 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung werden entsprechende Formblätter der EvH RWL benutzt.
- (2) Die Praktika sind durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten Zeitraums und in der vorgegebenen Form anzumelden. Hierzu müssen die Bestätigungen der gewählten Praxisstellen vorliegen.
- (3) Die/der Student_in gibt die/den begleitende_n Mentor_in als Wunsch an.
- (4) Nach Prüfung durch die/den Modulverantwortlichen der Module 7, 10, 16 wird die Anmeldung an das Studentensekretariat und ggf. an die begleitenden Lehrenden weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Begleitung des Praktikums durch die Hochschule

- (1) Die Praktika 1 und 2 werden durch eine Lehrveranstaltung (2 SWS) vorbereitet (Modul 6, LV 5) und durch zwei Begleitseminare (jeweils 1 SWS) begleitet (Modul 7 bzw. 10).
- (2) Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren, nehmen an einer Begleitveranstaltung an einer Hochschule im Ausland teil. Falls dies nicht möglich ist, wird für diese Studierenden die Veranstaltung als E-Learning-Seminar angeboten.
- (3) Das Praktikum 3 wird durch die Lehrveranstaltung „Forschungswerkstatt“ (Modul 16, LV 3) vorbereitet und begleitet.
- (4) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Mentor_innen sein.

§ 7 Praktikumsbescheinigung, Praktikumsbericht und praktikumsrelevante Prüfungsleistungen

- (1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der für die Praktika 1 bis 3 ausgewiesenen Praktikumszeiten.
- (2) Nach den Praktika 1 und 2 wird in Absprache mit der/dem Mentor_in ein Praktikumsbericht erstellt. Dieser bezieht sich in seinen Grundaussagen auf beide Praktikumsschwerpunkte. Nach Wahl der Studierenden weist er einen Schwerpunkt im Bereich frühkindlicher Bildung oder Diversity / Inklusion auf. Der Praktikumsbericht wird mit der Praktikumsbescheinigung (Formular der Evangelischen Hochschule) bis zum 10. Oktober bzw. 15. April des Folgesemesters bei der/dem Mentor_in eingereicht.
- (3) Nach dem Praktikum und der Einreichung des Praktikumsberichts unterschreibt die/der Lehrende die Praktikumsbescheinigung und reicht diese im Studierendensekretariat ein.
- (4) Ist der Bericht angenommen und benotet, wird er mit der Praktikumsbescheinigung in der Studentenakte archiviert. Wird der Bericht nicht angenommen, kann eine erneute Erstellung zweimal wiederholt werden.
- (5) Gemäß der Schwerpunktsetzung der Studierenden ist der Praktikumsbericht modulabschließende Prüfung im Modul 7 oder 10.

(6) Für das Praktikum, das nicht schwerpunktmäßig durch den Praktikumsbericht abgedeckt wird, präsentiert die Studierende ihre Praktikumergebnisse in einer mündlichen Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Wahlpflichtmodule 8.1 bis 8.4 oder einer Lehrveranstaltung im Modul 11. Diese Präsentation ist modulabschließende Prüfung im Modul 7 oder 10.

(7) Das Praktikum 3 wird im Rahmen der modulabschließenden Prüfung (Forschungsskizze) des Moduls 16 abgeschlossen.

§ 8 Abbruch der Praktika

Über die Teilanerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die/der Modulverantwortliche im Einzelfall.

§ 9 Koordination des Praxissemesters

Die Koordination der genannten Aufgaben übernehmen die Modulverantwortlichen der Moduls 7, 10 und 16.

§ 10 Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheidet im Einzelfall und nach Antrag die/der Modulverantwortliche. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe möglich.

§ 11 In Kraft treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Studiengang Elementarpädagogik eingeschrieben werden und für Studierende, die gem. § 74 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007), zuletzt geändert am 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2013) die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragt haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2013 in den Bachelorstudiengang Elementarpädagogik eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/2016 fort.